

ZH_OBERGERICHT LB120102 vom 13. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB120102

FR: ZH_OBERGERICHT LB120102 du 13 mars 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LB120102 del 13 marzo 2013

Erwägungen

E. 1

Es sei der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Fr. 67'000.– nebst Zins zu 5% seit dem 2. Januar 2012, sowie Fr. 103.– Zahlungsbe- fehlskosten und Fr. 600.– Gerichtsgebühr, zudem die Kosten von Fr. 500.– für Telefonate, Redigieren von Rechtsschriften und Ein- gaben an das Betreibungsamt D._____ zu bezahlen.

E. 2

Es sei der Rechtsvorschlag der Betreuung Nr. ... vom 26. Januar 2012 des Betreibungsamtes D._____ in diesem Umfang aufzuhe- ben.

E. 3

Die Gerichtskosten werden dem Kläger auferlegt und vom geleiste- ten Prozesskostenvorschuss bezogen.

E. 4

Der Kläger wird verpflichtet, dem Beklagten eine Umtriebsentschä- digung von Fr. 400.– zu entrichten.

E. 5

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 6

Ergänzend festzuhalten bleibt, dass weder aus dem Protokoll noch aus den Akten der Vorinstanz eine Voreingenommenheit des Vorsitzenden ersichtlich ist (vgl. Urk. 32 S. 2 ff.).

E. 7

a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Kläger die Prozesskosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Für deren Bemes- sung gelangen § 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG vom 8. September 2010 zur Anwendung. b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Beklagten für das Berufungsver- fahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.